

99093051099000, 99093051099000

Ermächtigung zur Markierung (ISMP15) von Verpackungsmaterial aus Holz beantragen

Heruntergeladen am 03.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/303121167/L100039>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99093051099000, 99093051099000
Leistungsbezeichnung I	Ermächtigung zur Markierung (ISMP15) von Verpackungsmaterial aus Holz beantragen
Leistungsbezeichnung II	Ermächtigung zur Markierung (ISMP15) von Verpackungsmaterial aus Holz beantragen
Typisierung	3 - Bundesaufsichtsverwaltung: Regelung
Quellredaktion	Rheinland-Pfalz
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (silber)
Begriffe im Kontext	Holz, ISPM Nummer 15, Verpackungsmaterial aus Holz, Pflanzengesundheitsverordnung, Pflanzengesundheit
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Pflanzenschutz (093)
Verrichtungskennung	Ermächtigung (099)

Modul	Sachverhalt
SDG-Informationsbereich	Erlangung von Lizenzen, Genehmigungen oder Zulassungen im Hinblick auf die Gründung und Führung eines Unternehmens
Lagen Portalverbund	Erlaubnisse und Genehmigungen (2010400), Tier-, Pflanzen- und Naturschutz (2130200)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	08.02.2024
Fachlich freigegen durch	Ministerium für Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen
Handlungsgrundlage	Art. 65, 66, 98 der Verordnung (EU) 2016/2031 (Pflanzengesundheitsverordnung) Pflanzenbeschauverordnung (PflBeschauV 1989) https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX%3A32016R2031&from=DE#d1e3908-4-1 https://www.buzer.de/gesetz/3376/index.htm
Teaser	Wenn Sie als Unternehmer Markierungen gemäß ISPM Nr. 15 an Verpackungsmaterial aus Holz anbringen möchten, müssen Sie von der zuständigen Behörde hierzu ermächtigt werden. Näheres erfahren Sie hier.
Volltext	Unternehmer, die Markierungen gemäß ISPM 15 an Verpackungsmaterial aus Holz anbringen wollen, benötigen hierfür eine Ermächtigung durch die zuständige Behörde. Zudem müssen sie von der zuständigen Behörde registriert werden. Die ISPM 15 Markierung zeigt an, dass das Holz der Verpackung entsprechend der Richtlinien behandelt wurde. Registrierte Betriebe werden mindestens einmal pro Jahr auf Einhaltung der Anforderungen gemäß ISPM 15 überprüft.
Erforderliche Unterlagen	Folgende Angaben werden benötigt: • Erklärung des Unternehmers, dass die entsprechenden Ermächtigungsvoraussetzungen im

Modul

Sachverhalt

Sinne der Verordnung (EU) 2016/2031 erfüllt sind.

Für die Registrierung bedarf es zudem:

- Kontaktdaten: Name, Anschrift im Mitgliedsstaat der Registrierung und Kontaktdaten des Unternehmers bzw. Der Unternehmerin.
- Erklärung des Unternehmers, in der er/ seine/ Absicht bekundet, eine oder mehrere Tätigkeiten nach Art. 65 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2016/2031 auszuführen.
- Lageplan: Dieser ist bei allen Unternehmen notwendig, die neben Ihrem Büro noch weitere Gebäude/Flächen haben, die für die pflanzengesundheitlich relevanten Tätigkeiten (z.B. Baumschulquartiere, Gewächshäuser) von Bedeutung sind.
- Angaben zu weiteren Betriebsstätten: Angaben sind bei allen Unternehmen notwendig, die neben Ihrem Hauptsitz noch weitere Betriebsstätten (mit eigener Anschrift) haben. Reine Produktionsflächen (z.B. Baumschulquartiere) werden nicht als Betriebsstätte gewertet, sondern müssen im Lageplan angegeben werden.

Voraussetzungen

Sofern sie als Unternehmer Holz selbst behandeln:

- Sie verfügen über die notwendigen Kenntnisse, um eine Behandlung gemäß Anhang 1 des ISPM 15 durchzuführen.
- Sie betreiben Behandlungseinrichtungen, die für eine Behandlung von Holz im Sinne von Anhang 1 des ISPM 15 geeignet sind.

Sofern Sie als Unternehmer behandeltes Holz zukaufen:

- Sie verwenden ausschließlich Holz, das bei einem vom zuständigen Pflanzenschutzdienst zugelassenen Unternehmen behandelt wurde gemäß Anhang 1 des ISPM 15.

Modul

Sachverhalt

• Sie stellen sicher, dass das verwendete Holz bis in die Behandlungseinrichtungen des vom Pflanzenschutzdienst zugelassenen Unternehmens in der EU oder im Drittland zurückverfolgt werden kann. Für innerhalb der EU behandeltes Holz bedarf es einer aktuellen Bestätigung des aufsichtführenden Pflanzenschutzdienstes, aus der hervorgeht, dass der Unternehmer nach Art. 98 Abs.1 der Verordnung (EU) 2016/2031 (Pflanzengesundheitsverordnung) registriert ist und eine oder mehrere Behandlungen gemäß Anhang 1 des ISPM 15 durchführen darf. Die Bestätigung sollte nicht älter als 18 Monate sein. Bei der Verwendung von behandeltem Holz aus einem Drittland bedarf es eines entsprechenden Nachweises, dass eine oder mehrere der nach Anhang 1 des ISPM 15 genehmigten Behandlungen in einer Behandlungseinrichtung durchgeführt wurde, die vom nationalen amtlichen Pflanzenschutzdienst dieses Drittlandes zugelassen wurde.

Kosten

Verfahrensablauf

- Als Unternehmer stellen Sie den Antrag auf Ermächtigung zur Markierung von Verpackungsmaterial aus Holz bei der zuständigen Stelle.
- Die zuständige Stelle prüft die Antragsunterlagen und führt gegebenenfalls notwendige Kontrollen durch.
- Bei positiver Prüfung wird die Ermächtigung erteilt.

Bearbeitungsdauer

Bei schriftlicher oder elektronischer Anzeige erhalten Sie die Empfangsbescheinigung Ihrer Anzeige zeitnah, sofern das Anzeigeformular vollständig und korrekt ausgefüllt wurde und die erforderlichen Unterlagen vorliegen.

Frist

Bei der Änderung von Kontaktdaten müssen Sie innerhalb von 30 Tagen einen Antrag auf Aktualisierung stellen. Jährlich bis zum 30. April müssen etwaige Änderungen der Angaben zur beabsichtigten Ausübung von Tätigkeiten nach Art. 65 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2016/2031, zu den Warengruppen, Pflanzenarten, -gattungen oder -familien, die erzeugt oder mit denen gehandelt wird, sowie zu der Lage der Anbauflächen und

Modul

Sachverhalt

Betriebsstätten aktualisiert werden. Gibt es keine Änderungen, muss auch kein Antrag auf Aktualisierung gestellt werden.

weiterführende Informationen

Hinweise

Ermächtigte Unternehmer haben unter anderem folgende Pflichten:

- Es dürfen nur Holzverpackungen mit einer Markierung nach ISPM-15 versehen werden, die aus Holz bestehen, das einer Behandlung gemäß Anhang 1 des ISPM-15 unterzogen wurde.
- Zur Herstellung markierter Holzverpackungen ist entrindetes Holz zu verwenden. (Kleine Rindenreste sind ggf. zulässig, soweit sie den Vorgaben aus Anhang 1 des ISPM-15 nicht widersprechen.)
- Die Behandlungsnachweise bei zugekauftem Holz sind für mindestens drei Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen.
- Um Verwechslungen bei der Verwendung von behandeltem und unbehandeltem Holz im Unternehmen auszuschließen, ist die unverwechselbare räumliche Trennung von behandeltem und unbehandeltem Holz in Lager und Produktion zu gewährleisten.
- Die Markierungen von im registrierten Unternehmen hergestellten Holzpackmitteln ist so vorzunehmen, dass alle Elemente der Markierung gut leserlich und erkennbar sind. Die Markierung ist mindestens an zwei gegenüberliegenden Seiten der zu markierenden Holzverpackung anzubringen. Das Verwenden von roter oder oranger Farbe für die Kennzeichnung ist unzulässig.
- Die Markierung enthält das IPPC Symbol, den Ländercode, die Kennzeichnung der zuständigen Behörde, die Registriernummer des Unternehmens und die verwendete Behandlungsmethode (Code für konventionelle Hitzebehandlung: HT). Variationen im Layout der Markierung sind möglich, wenn die Anforderungen des IPPC-Standards ISPM Nr. 15 erfüllt werden.
- Die Markierung ist - sofern von der zuständigen Behörde nicht anders genehmigt wurde - unmittelbar

Modul

Sachverhalt

nach der Herstellung oder nach der Behandlung der Verpackung anzubringen.

- Eine Markierung von Holzverpackungsmaterial, das nicht entsprechend ISPM Nr. 15 behandelt wurde, ist nicht zulässig. Die Markierung darf nur im eigenen registrierten Unternehmen auf das Holz aufgebracht werden.
- Für die Reparatur von markierten Verpackungen darf nur entsprechend dem IPPC-Standard ISPM Nr. 15 behandeltes Holz verwendet werden. Jede hinzugefügte Komponente muss nach der Reparatur markiert werden. Wird mehr als ein Drittel der Bestandteile des hölzernen Verpackungsmaterials ersetzt, ist die Holzverpackung erneut nach dem IPPC-Standard ISPM Nr. 15 zu behandeln und zu markieren. Frühere Markierungen sind in diesem Fall dauerhaft zu entfernen.
- Ein Auftreten oder der Verdacht eines Auftretens von Unionsquarantäneschädlingen und von durch EU-Notmaßnahmen geregelten Schädlingen im Sinne von Art. 30 der Verordnung (EU) 2016/2031 muss unverzüglich der zuständigen Behörde gemeldet werden. Vom Unternehmer sind Vorsorgemaßnahmen zu treffen, die eine Ansiedlung und eine Ausbreitung dieser Schädlingen verhindern.

Rechtsbehelf

Kurztext

- Anbringung von Markierung (ISPM15) für Verpackungsmaterial aus Holz Ermächtigung
 - Unternehmer bzw. Unternehmerinnen, die Markierungen gemäß ISPM 15 an Verpackungsmaterial aus Holz anbringen wollen, benötigen hierfür eine Ermächtigung durch die zuständige Behörde
 - Zuständige Stelle: richtet sich nach dem jeweiligen Landesrecht

Ansprechpunkt

Zuständige Stelle

Formulare

Ursprungsportal

Ermächtigung zur Markierung (ISMP15) von Verpackungsmaterial aus Holz beantragen, Apply for authorization to mark (ISMP15) packaging material

Modul

Sachverhalt

made of wood